

Verein Virtuelle Luftrettung e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Virtuelle Luftrettung e.V.“

und hat seinen Sitz in 53797 Lohmar, Albacher Straße 35

- I. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- II. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Simulation realer Einsatzabläufe durch die Flugsimulation (Microsoft Flightsimulator) in den Bereichen Luftrettung, Polizei und Bundespolizei, sowie das Disponieren dieser Einsatzmittel anhand einer Leitstellensoftware.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Mindestalter jedoch 16 Jahre.
- II. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- III. Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Post zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuch nicht binnen 6 Wochen von der Vorstandschaft abgelehnt, gilt es als angenommen.
- IV. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch gegen eine Ablehnung ist in der Jahreshauptversammlung nicht möglich.
- V. Es können Mitglieder, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber beschließt die Vorstandschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vorstand durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Vorstand zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Der Verein erwartet von allen Mitgliedern nicht nur die regelmäßige virtuelle fliegerische Beteiligung, sondern auch tatkräftige Mithilfe in allen Belangen des Vereins.
- IV. Ehrliches und soziales Verhalten bei der Ausübung der Virtuellen Luftrettung ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

§7 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beitragszahlung erfolgt per Bankeinzug.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen.
- III. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Vereinssoftware sowie sogenannte "Tools" werden den Mitgliedern für die Zeit der Mitgliedschaft zu Verfügung gestellt. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Eine Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

- VII. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§11 Die Vorstandschaft

- I. Es besteht aus dem 1. und 2. Vorstandsmitglied, dem Kassier und dem Schriftführer.
- II. Die beiden Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Vorstandmitglieds auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstandmitglieds beschränkt ist.
- III. Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- IV. Die Vorstandschaft, die vom 1. Vorstandsmitglied zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- V. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- VI. Sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan mindestens alle zwei Jahre als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch das 1. Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches Anschreiben aller gemäß § 9 wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder die über eine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Einladung per E-Mail.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des 1.Vorstandsmitglied,
 2. Bericht des Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
 3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung,
 5. Entlastung der Vorstandschaft,
 6. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt)
Satzungsänderung,
 9. Verschiedenes
- IV. Dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1.Vorstandsmitglied zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung der Vorstandschaft abgestimmt werden.
- VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. II einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 13 Protokoll

- I. Über Sitzungen der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

§ 15 Schlussbestimmung

- I. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.